



SCHRÖDER-LINIE

Seit 1971

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§ 1 Abschluss des Vertrages bei Anmeldung / Buchung

- 1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 den Abschluss eines Vertrages an.
- 1.2. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden.
- 1.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Anmeldung von der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 mit dem gleichen Inhalt schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Bezahlung

- 2.1. Zahlungen werden akzeptiert in bar, per Scheck oder Überweisung.
- 2.2. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag aufgelöst. Die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 kann in diesem Fall die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen.

§ 3 Leistungen

- 3.1. Der Umfang der vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- 3.2. Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 bindend.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 ist verpflichtet, den Reisenden über Abweichungen oder Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Änderung für den Kunden nicht zumutbar, wird eine kostenlose Umbuchung oder Rücktritt angeboten.
- 4.2. Die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 behält sich vor, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Erhöhung von Steuern und Gebühren) und in dem Umfang zu ändern, den die sachlichen Gründe rechtfertigen.

§ 5 Rücktritt durch den Kunden / Stornogeühren

- 5.1. Bestellte Leistungen können bis 6 Wochen vor dem gebuchten Reisetag kostenfrei storniert werden. Danach fallen Stornogeühren für alle bestellten Leistungen an und zwar

ab 6 Wochen vor dem gebuchten Reisetag 20 %
ab 4 Wochen vor dem gebuchten Reisetag 40 %
ab 2 Wochen vor dem gebuchten Reisetag 60 %
ab 1 Woche vor dem gebuchten Reisetag 80 %
am Reisetag oder bei Nichterscheinen ohne Absage 100 %



SCHRÖDER-LINIE

Seit 1971

5.2. Es bleibt dem Kunden gestattet nachzuweisen, dass der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

5.3. Um Gebühren durch Stornierungen mangels Beteiligung nicht stattfindender von Reiseveranstaltern ausgeschriebener Tagesfahrten zu vermeiden, empfehlen wir im Vorwege mit der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 G. Schröder eine Sonderregelung zu treffen.

5.4. Stornierungen sind der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 schriftlich oder per Fax mitzuteilen.

5.5. Die Stornierung gilt als eingegangen, wenn dies auch schriftlich von der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 bestätigt wird.

§ 6 Beförderungsbedingungen

6.1. Fahrausweise

6.1.1. Fahrausweise aller Art sind vor Fahrtantritt zu lösen. Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, dass er einen gültigen Fahrausweis erhält und dass dieser vom Schiffspersonal entwertet wird.

6.1.2. Gruppen erhalten einen Gruppenfahrchein.

6.1.3. Fahrausweise sind bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und an Bord auf Verlangen vorzulegen.

6.1.4. Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig verlässt.

6.1.5. Wer bei einer Nachprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, muss mit einer Anzeige rechnen und den vollen Fahrpreis zzgl. einer Nachlösegebühr von 10,00 Euro entrichten

6.2. Fahrpreise

6.2.1. Die Fahrpreise sind dem jeweils gültigen Fahrplan zu entnehmen und in bar zu entrichten.

6.2.2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung eines Erwachsenen kostenlos befördert. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen den Kinderfahrpreis.

6.2.3. Gruppen ab 20 Personen und Schulklassen in Begleitung eines Erziehers bzw. einer Aufsichtsperson erhalten bei geschlossener Bezahlung eine Ermäßigung.

6.2.4. Ermäßigungen werden nur einmal gegeben. Personen mit mehreren Möglichkeiten erhalten jeweils die für sie günstigste Ermäßigung

6.2.5. Abweichungen von den vorgeschriebenen Fahrpreisen bei Sonderaktionen bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder Veröffentlichung

6.3. Fahrgelderstattung

6.3.1. Eine Rücknahme unbenutzter Fahrausweise kann nur dann erfolgen, wenn die vorgesehene Fahrt durch totalen Fahrtausfall nicht angetreten werden kann. Ein entsprechender Rücknahmeantrag hat noch am gleichen Tage zu erfolgen.

6.3.2. Besteht seitens der Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 jedoch die Möglichkeit auf ein anderes Schiff oder Beförderungsmittel auszuweichen, ist die Rücknahme ausgeschlossen. Der Fahrgast nimmt dann eine Zeitverzögerung in Kauf (siehe Absatz Haftung)

6.4. Verkehrsordnung



SCHRÖDER-LINIE

Seit 1971

6.4.1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und des Schiffes so zu verhalten, wie es der Sicherheit und Ordnung des Betriebes, des Schiffes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

6.4.2. Das Schiffspersonal nimmt Hausrecht wahr, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

6.4.3. Dem Fahrgast stehen keinerlei Ansprüche auf die Belegung bestimmter Plätze oder Räumlichkeiten zu. Das Schiffspersonal ist befugt, Plätze oder Räumlichkeiten anzuweisen. Für Gruppen zugewiesene Plätze oder Räumlichkeiten dürfen nicht eingenommen werden.

6.4.4. Hunde werden nur auf den Freidecks befördert. Sie sind vom Reisenden ständig zu beaufsichtigen und kurz an der Leine zu halten. Sie dürfen nicht auf Tische und Sitzplätze sitzen oder liegen. Keine Ausnahme bei so genannten Schosshunden.

6.4.5. Rollstühle und Kinderwagen werden nur so weit befördert, wie es der Platz erlaubt. Aus Sicherheitsgründen dürfen weder Gänge noch Ausstiege versperrt werden. Handgepäck darf Tische, Sitzplätze und Gänge nicht blockieren. Für größere Gepäckstücke besteht kein Beförderungsanspruch.

6.4.6. Die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen obliegt den Erziehern bzw. den Begleitpersonen.

6.4.7. Fahrgästen ist insbesondere untersagt: an Bord zu laufen oder zu springen, auf den Sitzen zu knien oder zu stehen, Fenster, Türen oder Absperrungen eigenmächtig zu öffnen, Abfälle oder sonstige Gegenstände über Bord zu werfen, während des An- oder Ablegemanövers von Bord oder an Bord zu springen sowie Tonwiedergabegeräte und Tonrundfunkempfänger an Bord zu benutzen.

6.4.8. Angetrunkene können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6.4.9. Fahrgäste, die gegen die Verkehrsordnung verstoßen, die betrieblichen oder gesetzlichen Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder sonst wie die Ruhe und Ordnung an Bord stören, insbesondere andere Fahrgäste belästigen oder gefährden, können von der Weiterfahrt, unter gleichzeitigem Verfall des Fahrausweises, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen irgendwelche Ansprüche zustehen. Jeder angerichtete Schaden oder entwendete Gegenstände werden in Rechnung gestellt. Verunreinigungen werden nach Arbeitsaufwand berechnet, jedoch mindestens mit 10,00 €

§ 7 Benutzung von Tret-, E- und Ruderbooten*

* Auszug aus der Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und zur gewerbsmäßigen Boostsvermietung auf den Gewässern in Schleswig-Holstein vom 30. April 1969.

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nicht selbstständig benutzen:

1. Kinder unter 14 Jahren,
2. Personen, die die dafür erforderliche geistige und körperliche Eignung nicht besitzen; ungeeignet ist insbesondere, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel steht.

(2) Bei der Benutzung von Wasserfahrzeugen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht an Bord genommen werden, wenn der Fahrzeugführer nicht älter als 18 Jahre ist.



SCHRÖDER-LINIE

Seit 1971

(3) Wasserfahrzeuge dürfen nicht auslaufen, wenn ihre Benutzung infolge widriger Witterungsverhältnisse nicht ohne Gefahr möglich ist.

§ 8 Haftung

8.1. Die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

8.2. Die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

8.3. Die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 haftet nicht bei Störungen infolge höherer Gewalt, Streiks, Übermittlungsstörungen im Bereich der Telekommunikation und für technisch und nautisch bedingte Ausfälle.

8.4. Als Beförderungsunternehmen ist die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 berechtigt, jederzeit (aus welchen Gründen auch immer) von dem Fahrplan abzuweichen, ohne dass dem Reisenden daraus Ansprüche jedweder Art erwachsen.

8.5. Darüber hinaus haftet die Friedrichstädter Grachten- und Treeneschiffahrt v. 1971 demzufolge auch dann nicht, wenn die Fahrzeiten nicht eingehalten oder einzelne Stationen nicht bedient werden, eine vorgesehene Fahrt (gleich welcher Art) ganz oder teilweise ausfällt bzw. eine bereits begonnenen Fahrt abgebrochen oder ein Anschluss an ein anderes Schiff oder Verkehrsmittel nicht eingehalten wird.

8.6. Eine Haftung bei Schäden durch überhängendes Geäst oder bei Brückendurchfahrten ist ausgeschlossen

8.7. Fahrräder, Rollstühle und Kinderwagen bleiben an Bord unter der alleinigen Verantwortung des Reisenden. Für Geld und Wertsachen ist eine Haftung ausgeschlossen.

8.8. Alle Ansprüche gegen das Unternehmen und Ihr Personal erlöschen, wenn der Schaden nicht sofort nach seiner Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Ankunftsort dem Schiffspersonal angezeigt wird.

§ 9 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit der Fahrscheinlösung erkennt der Fahrgast unsere AGB als verbindlich an. Für Gruppen gelten unsere AGB bereits ab Anmeldung / Buchung gleich welcher Art.

Änderungen und Zusätze unserer AGB bleiben vorbehalten.

Stand: Januar 2008